

Jugendhilfe – nach individuellem Bedarf und mit infrastruktureller Verankerung?

DIJuF-ZweiJahrestagung
Dr. Thomas Meysen, DIJuF
22./23. November 2016 in Bonn

BMFSFJ: „Das ist vom Tisch!“

www.kijup-sgbviii-reform.de

- **Vorrang von infrastrukturellen Leistungen**
(§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E 23.8.2016)
- **Aufweichung des jugendhilferechtlichen Dreiecks** (§ 76c, § 78b Abs. 2, 4 SGB VIII-E 23.8.2016)

Beispiel 1

Beratung und aufsuchende Arbeit (SPFH) ohne Jugendamtsentscheidung

- mehr Niedrigschwelligkeit im Sozialraum
 - Kita, Schule
 - Infrastruktur für Frühe Hilfen, Familienzentren etc.
 - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
- Verknüpfung mit ASD-Arbeit (Quartier nur für Alte und Stadtentwickler?)
 - Einbezug in Hilfeplanung oder
 - direkte, niedrigschwellige Inanspruchnahme
- Finanzierung im Auswahlverfahren trotz Dreieck?

Beispiel 2

Pooling-Lösung zur inklusiven Beschulung

- Landkreis/Stadt identifiziert
Schwerpunktschulen
 - Bereitschaft der Schule
 - Kapazitäten der Schule
- Pool an Integrations-Fachkräften für Schule
 - anstelle von Einzelfallhilfen
 - strukturelle Stärkung von Schule durch JuHi

- Finanzierung im Auswahlverfahren trotz
Dreieck?

Beispiel 3

Trägerbezogenes Sozialraumbudget

- Aufteilung in Sozialräume mit ausgewählten (Schwerpunkt-)Trägern
 - „Beschränkung des Anbieterkreises“
 - Anreize zur Beendigung von Hilfe durch Deckelung
 - Anreize zu Investitionen in infrastrukturelle Angebote im Sozialraum

- Finanzierung im Auswahlverfahren trotz Dreieck?

Blick in die Kristallkugel

www.kijup-sgbviii-reform.de

- ausdrückliches Erlauben einer Anspruchserfüllung in der Infrastruktur / einer Verknüpfung mit infrastrukturellen Angeboten
- Pool-Lösung mit Verbindlichkeit
- Flexibilisierung der Finanzierung bei Kombi-Angeboten

Information und Diskussion

DIJuF interaktiv SGB VIII-Reform

www.kijup-sgbviii-reform.de

